

# Zweiter Teil – Verträge zwischen (künftigen) Ehegatten

## 1. Verlöbnis

### 1.1. Allgemeines

Ein Eheverlöbnis ist das vorläufige Versprechen, einander zu ehelichen. Nach hM stellt das Verlöbnis einen **familienrechtlichen Vorvertrag** dar<sup>1</sup>. Es bleibt abzuwarten, ob ab 1.1.2019, wenn die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich ist, auch das Verlöbnis zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern durch eine Gesetzesänderung möglich sein wird (vgl unten S 25), was aber eher nicht anzunehmen ist. Der Verlöbnisvertrag beinhaltet jedoch **keine Hauptleistungspflicht**, weil kein Partner letztlich zum Abschluss des Ehevertrags gezwungen werden kann<sup>2</sup>. Das Eheverlöbnis zieht daher weder die rechtliche Verbindlichkeit, die Ehe einzugehen, noch diejenige zur Leistung des für den Fall des Rücktritts Bedungenen nach sich. Somit hat der Gesetzgeber die Klagbarkeit ausgeschlossen.

Im Voraus getroffene **Leistungsvereinbarungen** für den Fall des Rücktritts – zB Angeld, Reuegeld oder Vertragsstrafen – sind daher **unwirksam** und können im Fall der Erfüllung gem § 1431 ABGB kondiziert werden<sup>3</sup>. Da das Verlöbnis zwar nicht erzwingbar, aber durch eine Eheschließung erfüllbar ist, kann dieses als eine Art „Naturalobligation“ verstanden werden, anlässlich dessen Erfüllung sowohl Schadenersatz- als auch Gewährleistungsansprüche denkbar sind<sup>4</sup>.

### 1.2. Abschluss des Verlöbnisses

Ein Verlöbnis können nur zwei voll geschäftsfähige Personen eingehen; beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten (§ 3 Abs 1 und 2 EheG). Dieses **wechselseitige Eheversprechen** muss zwar **ernstlich** und **vorbehaltlos** erklärt werden, aber noch

---

1 SZ 40/15; 62/5; LGZ Wien EFS 30.613; *Hopf/Kathrein*<sup>3</sup> § 45 ABGB Anm 1; *Höllwerth* in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), EuPR § 45 ABGB Rz 1.

2 *Mair*, ÖJZ 1994, 844.

3 *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch* (Hrsg), Klang<sup>3</sup> § 45 ABGB Rz 7; *Schwimann/Ferrari* in *Schwimann/Kodek*<sup>4</sup> § 45 ABGB Rz 4.

4 *Mair*, ÖJZ 1994, 844 (845).

keine näheren Umstände wie die Zeit der Eheschließung oder Details über die Grundlage des künftigen Ehelebens beinhalten<sup>5</sup>. Der Abschluss des Verlöbnisses selbst ist **nicht formgebunden**, eine Verlobung kann daher auch **schlüssig** zustande kommen<sup>6</sup>. Es muss jedenfalls ein solches Verhalten vorliegen, aus dem sich zweifelsfrei der Wille zum Abschluss eines Verlöbnisses erschließen lässt. Dieser Tatbestand ist nach der Judikatur etwa dann erfüllt, wenn der Mann bei den Eltern der Braut offiziell um die Hand der Tochter anhält oder der Frau einen Ring mit dem Hinweis schenkt, dass dies ein Verlobungsring sei<sup>7</sup>. Das Veranlassen eines Festes unter Einladung sämtlicher Verwandter und Bekannter mit Geschenkaustausch ist aber umgekehrt auch dann nicht als wirksames Verlöbniß iSd § 45 ABGB zu verstehen, wenn beim Liebespaar keine feste Heiratsabsicht bestanden hat<sup>8</sup>. Auch die Einladung des Partners zu einer „Verlobungsfeier“, bei der aber dann doch keine Absicht zu einer künftigen Eheschließung geäußert wird, ist nicht als Verlöbniß iSd § 45 ABGB zu werten<sup>9</sup>.

### 1.3. Rechtsunwirksamkeit des Verlöbnisses

Das Verlöbniß ist rechtsunwirksam, wenn **Eheverbote** vorliegen – etwa Blutsverwandtschaft in gerader Linie. Die Rechtsunwirksamkeit eines Verlöbnisses kann sich aber auch aus einer **Sittenwidrigkeit** iSd § 879 Abs 1 ABGB ergeben – etwa, wenn das Verlöbniß mit einem bereits verheirateten Partner oder Verlobten eingegangen wird<sup>10</sup> oder nur zu dem Zweck, um einen Dritten zu schädigen, zB um ihm Geschenke zu entlocken.

### 1.4. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

Im Zusammenhang mit dem Eheversprechen können auch noch weitere vermögensrechtliche Vereinbarungen zwischen den Partnern getroffen werden; so sind zB **Unterhaltsvereinbarungen** auch schon für die Zeit der Verlobung denkbar oder können Absprachen getroffen werden, wonach Leistungen bzw Geschenke entgegen §§ 46 und 1247 ABGB nicht zurückzuerstatten sind. Umgekehrt können aber auch weiterreichende **Abfindungen** für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses vereinbart werden<sup>11</sup>. Zu beachten ist hier freilich, dass der versprochenen Leistung eine – auch nicht geldwerte – Gegenleistung gegenübersteht, weil

---

5 *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft<sup>12</sup> 229.

6 RZ 1989/38; *Höllwerth* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 45 ABGB Rz 5.

7 *Stabentheiner* in *Rummel*<sup>3</sup> § 45 ABGB Rz 2.

8 JBl 1983, 540.

9 OGH EFS 43.780.

10 *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 45 ABGB Rz 3; *Stabentheiner* in *Rummel*<sup>3</sup> § 45 ABGB Rz 3.

11 SZ 7/308; *Hinteregger* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 45 ABGB Rz 7; *Höllwerth* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 45 ABGB Rz 8.

sonst uU eine Schenkung anzunehmen ist, für die Notariatsaktspflicht besteht (vgl dazu S 89).

## 1.5. Aufhebung des Verlöbnisses

Eine Beendigung des Verlöbnisses ist **jederzeit einvernehmlich** – auch durch ein konkludentes Verhalten – möglich<sup>12</sup>. Die Lösung des Verlöbnisses kann auch durch einen Partner einseitig erfolgen. Ein **einseitiger, nicht begründeter Rücktritt** vom Verlöbnis löst allerdings **Schadenersatzfolgen** iSd § 46 ABGB aus. Eine einvernehmliche Auflösungsvereinbarung muss auch die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen der Partner regeln, die Anwendung des § 46 ABGB ist in diesem Fall jedenfalls ausgeschlossen<sup>13</sup>.

## 1.6. Rücktritt vom Verlöbnis

Die Verlobung kann von beiden Seiten jederzeit gelöst werden, doch stehen demjenigen, von dessen Seite „**keine gegründete Ursache**“ zum Rücktritt entstanden ist, gegen den anderen **Schadenersatzansprüche** zu.

Einen solchen Anspruch hat daher derjenige Partner,

- der das Verlöbnis **wegen eines Rücktrittsgrunds gelöst** hat oder
- dessen Partner **grundlos vom Verlöbnis zurückgetreten** ist.

Haben beide Partner Rücktrittsgründe gesetzt oder haben sie einvernehmlich die Verlobung gelöst, so bestehen keine Schadenersatzansprüche<sup>14</sup>. Solche Schadenersatzansprüche iSd § 46 ABGB stehen aber nicht nur dem anderen Partner, sondern auch dritten Personen zu, die im Hinblick auf das Verlöbnis Aufwendungen getätigt haben<sup>15</sup>. **Keine schadenersatzrechtlichen Ansprüche** zieht der Rücktritt vom Verlöbnis nach sich, wenn ein Partner dafür begründete Ursachen hatte. Als solche „*gegründete Ursachen*“ iSd § 46 ABGB erachtet die Judikatur Umstände, die einen maßgerechten Menschen in der konkreten Sachlage bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von einer Eheschließung abhalten würden. Das sind vor allem **Verletzungen** der Verpflichtung zu „**verlöbnisgerichtetem Verhalten**“ – etwa Treueverletzungen, Verletzungen der anständigen Begegnung oder der Beistandsleistung. Aber auch alle persönlichen **negativen Charaktereigenschaften**, die eine Eheschließung für den anderen unzumutbar machen, berechtigen zum Rücktritt vom Verlöbnis – etwa kriminelle Neigungen, Alkohol- bzw Drogenabhängigkeit, Verschwendungssucht usw<sup>16</sup>.

12 5 Ob 228/61.

13 Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth, EuPR § 46 ABGB Rz 2.

14 2 Ob 963/54; Hopf/Kathrein<sup>3</sup> § 46 ABGB Anm 4; Stabentheiner in Rummel<sup>3</sup> § 46 ABGB Rz 2; Deixler-Hübner, Scheidung<sup>12</sup> 229.

15 Vgl etwa Koziol, JBl 1975, 61; Koch in KBB<sup>5</sup> § 46 ABGB Rz 5.

16 EvBl 1969/252; Hopf/Kathrein<sup>3</sup> § 46 ABGB Anm 5.

**Strittig** ist, ob der Schadenersatzanspruch iSd § 46 ABGB **verschuldensunabhängig** zusteht. Während nach der älteren Meinung<sup>17</sup> die schadenersatzrechtlichen Folgen auch ohne Verschulden des ersatzpflichtigen Teils eintreten sollen, ist nach der jüngeren Meinung zu Recht das Verschulden Tatbestandsvoraussetzung des § 46 ABGB<sup>18</sup>. Ein Rücktritt ist nämlich grundsätzlich nur dann rechtswidrig, wenn er nicht aus den vom Gesetzgeber gebilligten Gründen erfolgt ist. Verschuldensunabhängige Haftungen liegen nämlich nur dann vor, wenn der andere Vertragsteil besonders schutzwürdig ist – etwa nach dem Konsumentenschutzgesetz. **Ersatzpflichtig** sind der, den an der Auflösung des Verlöbnisses ein Verschulden trifft, und derjenige, der grundlos vom Verlöbnis zurückgetreten ist. **Schadenersatzberechtigt** sind daher der schuldlose Verlobte oder dritte Personen, die im Hinblick auf die Eheschließung Aufwendungen getätigt haben. Ersatzfähig ist nur der **Vertrauensschaden**, dh der Schuldige hat den anderen so zu stellen, wie dieser stünde, wenn er nicht auf das Heiratsversprechen vertraut hätte<sup>19</sup>. Überdies ist nur der **wirkliche Schaden**, also der Vermögensschaden, zu ersetzen. Dazu gehören vor allem die Kosten der Vorbereitung für die Eheschließung – wie zB Kosten der Hochzeitskleidung, der Anzeigenversendung, der Hochzeitsfeier, der Hochzeitsreise<sup>20</sup>. Darüber hinaus ist aber auch der Schaden abzugelten, der dem schuldlosen Partner iZm dem Verlöbnis entstanden ist. Hierzu sind etwa Aufwendungen für die Betreuung des anderen Partners – wie zB Kosten der Unterkunft, Wäschereinigung oder Verpflegung – zu zählen. Liegt kein Verlöbnis, sondern nur eine Lebensgemeinschaft vor, so gesteht die Rsp dem auf diese Weise leistenden Partner keinerlei Ersatzansprüche zu (vgl S 214 ff). Darüber hinaus ist nach der Rsp auch der Verzicht auf eine Verdienstmöglichkeit abzugelten. Hierzu ist vor allem die Aufgabe oder Ablehnung eines Arbeitsplatzes zu rechnen<sup>21</sup>. **Nicht zu ersetzen** ist demgegenüber der **immaterielle Gefühlsschaden** – etwa Schmerzensgeld wegen der verlorenen Liebe<sup>22</sup> – oder der Schaden wegen eines abgelehnten, finanziell lukrativeren Heiratsantrags.

Neben den Schadenersatzansprüchen können aber auch noch allfällige **Bereicherungsansprüche** bestehen<sup>23</sup>. So ist es unter diesem Titel etwa möglich, außergewöhnliche Leistungen iZm dem gemeinsamen Wohnen zu kondizieren, wenn diese Aufwendungen im Hinblick auf die künftige Eheschließung oder auf das gemeinsame Wohnen getätigt wurden<sup>24</sup>.

---

17 JBl 1930, 15; SZ 33/135; LGZ Wien EFS 76.664; *Ehrenzweig*, Familien- und Erbrecht 17; ebenso *Oberhofer*, ÖJZ 1994, 433; *Schwind*, Familienrecht<sup>3</sup> 13 f.

18 SZ 40/15; SZ 42/94; *Koziol*, JBl 1975, 61; *Stabentheiner in Rummel*<sup>3</sup> § 46 ABGB Rz 3 mwN; *Hopf/Kathrein*<sup>3</sup> § 46 ABGB Anm 6 mwN; *Mair*, ÖJZ 1994, 844 (895).

19 SZ 27/156; *Hopf/Kathrein*<sup>3</sup> § 46 ABGB Anm 7; *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek*<sup>4</sup> § 46 ABGB Rz 7.

20 OGH EFS 42.501; 64.881; *Höllwerth in Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 46 ABGB Rz 9.

21 JBl 1928, 418; OGH EFS 42.501; *Koziol*, JBl 1975, 61 (65); *Hinteregger in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang<sup>3</sup> § 46 ABGB Rz 4.

22 OGH EFS 103.139; aM *Schwimann/Ferrari in Schwimann/Kodek*<sup>4</sup> § 46 ABGB Rz 7.

23 SZ 42/94; *Mair*, ÖJZ 1994, 844 (846).

24 JBl 1989, 590.

## 1.7. Rückforderung von Schenkungen

Schließlich erzeugt der Rücktritt von Verlobnissen auch Konsequenzen im Schenkungsrecht. Der schuldige Verlobte oder der Dritte, der einem oder beiden anlässlich des Verlobnisses Geschenke erbracht hat, kann diese **Schenkung widerrufen**, wenn die Eheschließung ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt ist (§ 1247 ABGB). Diese Norm wendet die Rsp jedoch nur auf **gewöhnliche Brautgeschenke** an<sup>25</sup>. IdZ ist auf die gesellschaftliche Position oder die finanzielle Stellung des Geschenkgebers abzustellen. Darüber hinausgehende Leistungen sind nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen rückabzuwickeln. So können die Eltern des Verlobten etwa eine teure Uhr, die sie der Braut anlässlich der Verlobung zugewendet haben, zurückfordern, nicht aber Arbeitsleistungen beim gemeinsamen Hausbau der Verlobten.

## 2. Ehevertrag (§ 44 ABGB)

### 2.1. Definition

Im Gegensatz zur Lebensgemeinschaft besteht für die Ehe eine Legaldefinition in § 44 ABGB. Diese Bestimmung lautet: *„Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag begründet. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.“* Die Ehe kommt durch die Eheschließung zustande. Für deren Rechtsgültigkeit bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Ehefähigkeit
- Nichtbestehen von Eheverboten
- Einhaltung bestimmter Formvorschriften

### 2.2. Neue Rechtslage ab 1.1.2019

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4.12.2017 die **Ehe für gleichgeschlechtliche Paare** geöffnet. Aufgehoben wurden die Wortfolge „verschiedenen Geschlechts“ in § 44 ABGB, die Wortfolgen „gleichgeschlechtliche Paare“ in § 1 EPG und „gleichen Geschlechts“ in § 2 EPG sowie die Z 1 des § 5 Abs 1 EPG *„zwischen Personen verschiedenen Geschlechts“*. Die Aufhebung tritt mit **Ablauf des 31.12.2018** in Kraft<sup>26</sup>.

Abzuwarten ist, ob und, wenn ja, in welcher Weise der **Gesetzgeber tätig** wird. Die Möglichkeiten reichen von Untätigkeit, die zur Aufhebung der Wortfolge führt und Rechtsunsicherheit schafft, über gesetzliche Zulässigkeit der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft für alle Paare unabhängig von ihrer geschlechtlichen

---

25 SZ 43/16; SZ 62/5.

26 VfGH G 258-259/2017.

Orientierung bis hin zur umfassenden Modernisierung des Eherechts, allen voran die Neuformulierung des § 44 ABGB, was sehr zu begrüßen wäre<sup>27</sup>.

## 2.3. Eheschließung

Die Eheschließung ist ein Vertrag, in dem die Brautleute ihren Willen erklären, miteinander eine Ehe eingehen zu wollen. Der Abschluss dieses Vertrags setzt voraus, dass die Brautleute **ehefähig** sind und **keine Eheverbote** vorliegen.

### 2.3.1. Ehefähigkeit

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG)<sup>28</sup> entfällt die „Ehemündigkeit“ als eigenes Tatbestandsmerkmal und es wird der bisher geltende Begriff der „Ehegeschäftsfähigkeit“ durch den Begriff der „Ehefähigkeit“ ersetzt. Gleichzeitig wird die „Entscheidungsfähigkeit“ gem § 24 Abs 2 ABGB nF als neuer Basisbegriff für rechtlich relevantes Handeln eingeführt.

**Ehefähig** ist nunmehr, wer **volljährig** und **entscheidungsfähig** ist (§ 1 Abs 1 EheG nF). **Entscheidungsfähig** ist, wer die Bedeutung und Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann. Dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet (§ 4 Abs 2 ABGB nF). Es besteht aber die Möglichkeit der gerichtlichen Erklärung der Ehefähigkeit für eine Person, die das **16. Lebensjahr vollendet** hat, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese **Ehe reif erscheint**. Zur Eingehung der Ehe benötigt die minderjährige Person die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Verweigert dieser die Zustimmung, so hat das Gericht sie auf Antrag der minderjährigen Person zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 1 Abs 2 EheG nF).

Auch die Bestimmungen über die Ehefähigkeit beschränkt geschäftsfähiger oder völlig geschäftsunfähiger Personen im EheG (§§ 2 und 3 EheG) wurden mit dem **2. ErwSchG** eliminiert. Damit wurde Art 23 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen, wonach es das Recht jedes Menschen ist, im „heiratsfähigen Alter“ auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen<sup>29</sup>. Demnach kommt es nicht mehr darauf an, ob die Person geschäftsfähig ist oder ein Vertreter der volljährigen Person (ein Vorsorgebevollmächtigter oder ein Erwachsenenvertreter) in die Eheschließung einwilligt. Vielmehr wird auf die **Entscheidungsfähigkeit** der Person, die die Ehe eingehen möchte, abgestellt. Hierzu

---

27 *Deixler-Hübner*, Ehe für alle?! Zak 2018/6; vgl dazu auch *Leb*, Ist die traditionelle Ehe vorbei? Ehe und Ehe light (EPG) für alle, iFamZ 2018, 25 ff.

28 BGBl I 2017/59.

29 Vgl *Schauer*, Das UN-Übereinkommen über die Behindertenrechte und das österreichische Sachwalterrecht, iFamZ 2011, 258 (266).

muss die Person jedoch nicht im Einzelnen die Folgen der Ehe und deren Auflösung einschätzen können; es reicht, wenn die betreffende Person den **Vorgang der Eheschließung erfassen** kann<sup>30</sup>. Die **Vertretung** einer entscheidungsunfähigen Person ist somit **nicht mehr vorgesehen**; wonach § 3 EheG aF obsolet wurde und entfallen ist<sup>31</sup>.

### 2.3.2. Eheverbote

Der Standesbeamte darf die Brautleute nur dann trauen, wenn **keine Eheverbote** vorliegen. Eheverbote bestehen zwischen voll- und halbblütigen **Geschwistern** und zwischen einem adoptierten Kind und dessen Nachkommen einerseits und den Adoptierenden andererseits. Dieses Eheverbot besteht aber nur, solange das Adoptionsverhältnis aufrecht ist. Wird die **Adoption beseitigt**, so steht einer rechtsgültigen Eheschließung nichts mehr im Weg. Nach dem Grundsatz der Einehe darf auch niemand eine Ehe eingehen, solange er noch verheiratet ist. Diese Ehe ist nicht nur rechtsungültig, sondern auch als **Bigamie** strafrechtlich verfolgbar (§ 192 StGB).

### 2.3.3. Formvorschriften

Die Eheschließung ist an **strenge Formvorschriften** gebunden. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Brautleute vor dem Standesbeamten des Trauungsortes persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Erforderlich ist grundsätzlich auch die Anwesenheit zweier Zeugen. Allerdings können die Verlobten einvernehmlich erklären, dass nur ein (oder auch kein) Zeuge beigezogen werden soll (§ 18 Abs 2 PStG).

Die **Eheerklärung** kann weder unter einer Bedingung noch mit Befristung abgegeben werden (§ 17 EheG). Haben die Verlobten die Erklärung, dass sie miteinander die Ehe eingehen wollen, abgegeben, so hat der Standesbeamte auszusprechen, dass sie nun rechtmäßig verbundene Eheleute sind, und die Eheschließung in ihrer Anwesenheit und ggf der Anwesenheit der Zeugen durch **Eintragung in das Ehebuch** zu beurkunden. Diese Eintragung ist von den Ehegatten (und den Zeugen) zu unterschreiben (§ 18 PStG).

## 3. Vereinbarungen zum Namensrecht

Die Ehegatten hatten bis 1995 denselben Familiennamen – grundsätzlich jenen des Mannes, sofern keine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde errichtet wurde – zu führen. Durch das NÄG 1995 wurde zumindest die Möglichkeit eingeführt, dass die Frau ihren bisherigen Familiennamen weiterführen konnte, aller-

---

30 6 Ob 4/70.

31 ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 60.

dings musste diesfalls der Familienname gemeinsamer Kinder im Vorhinein bestimmt werden, wobei Doppelnamen nicht zulässig waren. Mangels Einigung war jeweils der Name des Mannes gemeinsamer Familienname (und Name der Kinder). Einigten sich die Verlobten auf einen **gemeinsamen Familiennamen**, so konnte der andere Ehegatte dem Standesbeamten gegenüber nach dem NÄG 1995 in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, dem gemeinsamen Familiennamen seinen bisherigen Namen vor- oder nachzustellen. Der Doppelname war allerdings, wie erwähnt, auf die Kinder **nicht übertragbar**<sup>32</sup>. Diese die Frau diskriminierenden Bestimmungen waren bis zum Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 in Geltung.

Nach dem Inkrafttreten des **KindNamRÄG 2013** am 1.2.2013 war es dann (endlich) möglich, dass die Ehegatten den von ihnen bestimmten **gemeinsamen Familiennamen** unter Verwendung ihrer beiden Namen führten (§ 93 ABGB)<sup>33</sup>. Seither können die Ehepartner auch – aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehende – (**Doppel-**)**Namen** bilden (§ 93 Abs 2 ABGB). Sie können aber auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Dabei kann aber nur ein aus höchstens **zwei Bestandteilen** bestehender Name ausgewählt werden, um unübersichtliche Namensketten zu vermeiden. Weiterhin kann jedoch auch derjenige Ehegatte, dessen Familienname nicht gemeinsamer Name ist, einen Doppelnamen führen, sofern nicht der gemeinsame Familienname schon aus mehreren Teilen besteht. Wird kein gemeinsamer Familienname bestimmt, behalten die Ehegatten ihre bisherigen Familiennamen bei (§ 93 Abs 1 ABGB). Sollte sich der Familienname eines Ehegatten ändern, kann eine **erneute Bestimmung** vorgenommen werden (§ 93a Abs 1 ABGB). **Nach Auflösung der Ehe** können Ehegatten **jeden früher** rechtmäßig geführten **Familiennamen wieder annehmen** (§ 93a Abs 2 ABGB). Abänderungen des Familiennamens nach § 93a Abs 1 und Abs 2 sind jedoch nur einmalig zulässig.

Gem § 155 ABGB erhält das **Kind** den **gemeinsamen Familiennamen der Eltern**, wodurch es nun aufgrund der Gesetzesänderung möglich wurde, dass auch das Kind einen Doppelnamen erhält. Sollten die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen führen, dann kann das Kind auch den (**Doppel-**)**Namen eines Elternteils** (§ 93 Abs 3 ABGB) oder dessen einzelne Namensteile erhalten. Mangels einer solchen Bestimmung bekommt das Kind also **im Zweifel** den Familiennamen nicht wie bisher vom Vater, sondern von der **Mutter** (auch wenn dieser ein Doppelname ist)! Den Familiennamen des Kindes bestimmt gem § 156 ABGB die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Sind die Eltern **nicht miteinander verheiratet**, so

---

32 Zu den damit verbundenen unbilligen Ergebnissen der Namen für Kinder vgl *Pesendorfer*, Das neue Namensrecht im Überblick, iFamZ 2013, 34; *Deixler-Hübner*, iFamZ 2007, 159.

33 Vgl dazu *Wagner* in *Deixler-Hübner/Ulrich* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (2013) 33 ff; *Leb* in *Deixler-Hübner* (Hrsg), HB Familienrecht 39 (70 ff).



## 4. Vereinbarungen zur Ausgestaltung der ehel Gemeinschaft (Deixler-Hübner)

erhält das Kind (zunächst) den **Namen der Mutter**. Später kann aber der Familienname des Kindes durch eine Namensbestimmung auf jenen des Vaters geändert werden.

Ändert sich der Familienname der Eltern, so kann der Familienname des Kindes ebenfalls **erneut bestimmt** werden (§ 157 Abs 2 ABGB). Auch hier sind Namensänderungen nur einmalig möglich. Weitere Änderungen müssten dann allenfalls im Verwaltungsweg vorgenommen werden<sup>34</sup>. Seit dem Inkrafttreten des Kind-NamRÄG 2013 kann der Familienname auch dem **Geschlecht angepasst** werden, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt (§ 93a Abs 3 ABGB). Dabei kann die betroffene Person bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfällt.

Das Gesetz ist auf alle „Neufälle“ anzuwenden, die sich nach dem 31.3.2013 ereignen. In Bezug auf „Altfälle“ können ab dem 1.9.2013 bei den Standesämtern Namensbestimmungen nach der neuen Gesetzeslage durchgeführt werden.

Schließen österreichische Staatsbürger **im Ausland** die Ehe, so gelten die inländischen Bestimmungen (§ 13 Abs 1 iVm § 9 Abs 1 IPRG).

## **4. Vereinbarungen zur Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft**

### **4.1. Gesetzliche Rechte und Pflichten in der Ehe**

Seit 1975 basiert das Eherecht auf dem **partnerschaftlichen Prinzip**. Gem § 89 ABGB sind die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander gleich. Aus der Eheschließung resultieren folgende Pflichten:

- Pflicht zum gemeinsamen Wohnen
- Treuepflicht
- Beistandspflicht
- Pflicht zur anständigen Begegnung
- Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung
- Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten
- Unterhaltspflicht bzw Verpflichtung, an der Bestreitung des ehelichen Lebensaufwands gemeinsam beizutragen.

**Teilweise** sind die ehelichen Rechte und Pflichten vom Gesetz – vor allem in § 90 ABGB –**zwingend** geregelt, wie etwa die Beistandspflicht und die Verpflichtung zur umfassenden Lebensgemeinschaft. Soweit dies nicht zutrifft, unterliegt die Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft der **Disposition der Ehegatten**. § 91 ABGB verpflichtet die Ehegatten zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft

---

34 LG Linz EFS 148.923.